

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Dezember 1963

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P (B:/2)

Aesch b.B. N. 3

4921. Quartierplan (Genehmigung). Am 25. März 1963

ersuchte der Gemeinderat von Aesch um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. März 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Grossacher. Dieser Beschluss wurde am 9. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. April 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch den Bach im Nordosten, die projektierte Grossacherstrasse im Westen, den Brunnacherweg im Süden und den bestehenden Waldweg im Südosten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die projektierte Grossacherstrasse und die projektierten Strassen A und B. Die mit 20 m und 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die Baulinien am Brunnacherweg können als einseitige Baulinien vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Die Baulinien im Wald sind als ideale Baulinien zu betrachten. Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12,5 % bei der Strasse B und von 2 bis 12 % bei den übrigen Strassen auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Aesch vom 1. März 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Grossacher mit Bau- und Niveaulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Die Baulinien entlang dem Brunnacherweg werden nicht genehmigt.

II. Der Gemeinderat Aesch wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch (unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

